

risch urteilt.²⁶⁶ Die Nichtigerklärung eines Initiativbegehrens, das den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung zum Gegenstand hat, ist zwar in ihrer rechtlichen Konsequenz nicht mit der Kassation eines Gesetzes im Normenkontrollverfahren gleichzusetzen, da die Volksinitiative nicht zustande kommen kann. Sie erfolgt aber gleichwohl aus Gründen der Verfassungs- und Staatsvertragswidrigkeit. Auf einem anderen Blatt steht, dass es sich bei Initiativbegehren, unabhängig davon, ob sie nur angemeldet oder schon zustande gekommen sind, nicht um existentes Recht handelt, das eine Kassation voraussetzt. Die Bedenken richten sich denn auch dagegen, dass Art. 70b VRG letztlich über die Nichtigerklärung eines Landtagsbeschlusses eine Überprüfung von nicht existenten Gesetzen in Form von Initiativbegehren durch den Staatsgerichtshof vorsieht und dass dadurch seine verfassungsrechtliche Kompetenz erweitert wird.²⁶⁷

Zieht man in Betracht, dass die Zuständigkeitsregelung in Art. 70b Abs. 3 VRG nicht verfassungskonform ist²⁶⁸, erübrigt sich die Frage, ob man die Beschwerde gegen eine Nichtigerklärung des Landtages als Individualbeschwerde gegen einen Akt der «öffentlichen Gewalt» im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG qualifizieren könnte.²⁶⁹ Abgesehen davon, würde sich dadurch am Charakter der präventiven Normenkontrolle nichts ändern, den der Prüfungsvorgang des Staatsgerichtshofes annimmt.

266 In seiner Rechtsprechung betont der Staatsgerichtshof wiederholt, dass ihm zwar die Funktion eines «negativen Gesetzgebers», jedoch nie diejenige eines «positiven Gesetzgebers» zukomme. Siehe StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9.

267 Wille, Normenkontrolle, S. 240.

268 Nach der Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 17 steht Art. 70b Abs. 3 VRG im Einklang mit Art. 104 Abs. 1 LV. Diese Auffassung blendet jedoch Art. 104 Abs. 2 LV aus und übersieht zudem, dass Art. 70b Abs. 3 VRG kein Grundrecht, sondern eine prozessuale Zugangsnorm zum Staatsgerichtshof in einem Materiengesetz normiert.

269 Siehe zur Auslegung der Formulierung «öffentliche Gewalt» BuA, 45/2003, S. 39 ff.; Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 19 ff. und StGH 2005/95, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 21 f.